

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Uri

Abkürzung der Firma / Organisation : Uri

Adresse : Rathausplatz, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Volkswirtschaftsdirektion Uri, Markus Baumann

Telefon : 041 875 23 02

E-Mail : markus.baumann@ur.ch

Datum : 17.08.2010

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 31. August 2010** an folgende E-mail Adresse: recht@bvet.admin.ch

Vom Regierungsrat als
Vernehmlassung verabschiedet
in der Sitzung vom
17. August 2010.



**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten
 Änderung des Tierseuchengesetzes
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010

Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten		
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen	
Uri	Wir unterstützen die Schaffung des neuen Bundesgesetzes, d.h. die Zusammenfassung verschiedener Normen aus diversen Gesetzen und die Erhebung der Kontrollmechanismen gemäss Artenschutzverordnung auf Gesetzesstufe.	
Name / Firma	Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Kommentar / Bemerkungen	

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten
 Änderung des Tierseuchengesetzes
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010

Änderung des Tierseuchengesetzes		
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Uri	Wir unterstützen das Bestreben, die Prävention zu verstärken und die neuen Möglichkeiten zur Schadensminderung im Vorfeld einer Tierseuche. Mit der zunehmenden Liberalisierung sind gesunde Tiere und sichere Lebensmittel ein wichtiger Wettbewerbsvorteil. Die Bedeutung der tierischen Produktion ist mit zwei Drittel des Rohertrages der Landwirtschaft entsprechend gross.	
Uri	Wir beantragen, die gesetzliche Grundlage für eine schweizerische Hundedatenbank (analog der Regelung für die Tierverkehrsdatenbank) zu schaffen. Da diese gesetzliche Grundlage fehlt, muss zur Zeit jeder Kanton mit ANIS einen Vertrag abschliessen. Wenn Anpassungen notwendig sind, muss ANIS die Bedingungen mit 26 Vertragspartnern aushandeln, was ein sehr grosser Aufwand bedeutet. In den Kantonen gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten (Kanton / Gemeinde). Viele Gemeinden führen noch ihre eigenen Excel-Listen, um die Hundesteuern abzuwickeln. Dies führt dazu, dass die Meldedisziplin ungenügend ist. Bei einer einheitlichen, schweizweiten Lösung könnte die Datenqualität stark verbessert werden. Gewisse Prozesse, wie z.B. ein Bewilligungsprozess, müssen künftig über ISVet abgewickelt werden können. Dies ist nur möglich, wenn die Datenbank mit ISVet verknüpft wird, was ebenfalls eine einheitliche, schweizerische Datenbank mit guter Datenqualität bedingt.	
Name / Firma	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Uri	Die Artikel 20 Absatz 2 und 56a TSG sind im Rahmen der parlamentarischen Beratungen der Agrarpolitik 2007 auf Vorschlag der Wirtschafts- und Abgabekommissionen von National- und Ständerat in das Gesetz aufgenommen worden. Mit der Neuregelung sollten die direkt einkaufenden Schlachtbetriebe (Metzger) ebenfalls an den Kosten der Tierseuchenprävention und der Tierseuchenbekämpfung be-	

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten
 Änderung des Tierseuchengesetzes
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010

		<p>teiltigt werden. Die beiden Artikel wurden bis heute nicht in Kraft gesetzt. Wir beantragen die beiden Artikel jetzt ohne Verzögerung umzusetzen.</p>	
Uri	21, Abs. 1	<p>Wir unterstützen diesen Vorschlag, beantragen aber eine rechtliche Überprüfung, ob die Formulierung im Artikel ausreichend ist, um die in den Erläuterungen formulierten Handlungen (Internet-Handel, Handel mit Welpen, Übergaben von Hunden auf Parkplätzen etc.) zu unterbinden.</p> <p>Ferner beantragen wir den Artikel auf "alle Tiere" auszu-dehnen.</p>	<p>Der Hausierhandel mit Tieren ist verboten.</p>
Uri	38 Abs. 1	<p>Das Tierseuchengesetz (TSG) bzw. die Bekämpfung von Tierseuchen und die Direktzahlungen haben nichts miteinander zu tun. Art. 70 LwG knüpft die Ausrichtung von Direktzahlungen an die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), dessen Eckwerte in Art. 70, Abs. 2 LwG umrissen sind. Massnahmen nach TSG sind nicht Teil des ÖLN. Mit dem ÖLN wird eine umweltschonende Bewirtschaftung gefördert. Die Missachtung von Massnahmen nach TSG, wie etwa die Verweigerung einer obligatorischen Impfung, hat mit dieser Zielsetzung des ÖLN nichts zu tun. Die Verrechnung mit Direktzahlungen lehnen wir ab.</p> <p>Das TSG sieht eigene Regelungen für die Verfolgung von Widerhandlungen, Vergehen und Übertretungen vor. Für die Vollzugsbehörden sind dies die Mittel der Wahl zur Durchsetzung von Massnahmen nach TSG. Eine härtere Sonderbehandlung der Landwirtschaft darf es nicht geben.</p>	<p>Die Beiträge nach diesem Gesetz oder Direktzahlungen nach Artikel 70 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Beitragsberechtigte dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verletzt.</p>
Uri	53, Abs. 3	<p>Dieser Artikel darf nicht dazu führen, dass den Kantonen zusätzliche Pflichten und Aufgaben bezüglich Informativen anfallen (keine zusätzlichen Ressourcen).</p>	
Uri	56a	<p>Die Artikel 20 Absatz 2 und 56a TSG sind im Rahmen der parlamentarischen Beratungen der Agrarpolitik 2007 auf</p>	

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten
Änderung des Tierseuchengesetzes
Änderung des Tierschutzgesetzes**

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010

		<p>Vorschlag der Wirtschafts- und Abgabekommissionen von National- und Ständerat in das Gesetz aufgenommen worden. Mit der Neuregelung sollten die direkt einkaufenden Schlachtbetriebe (Metzger) ebenfalls an den Kosten der Tierseuchenprävention und der Tierseuchenbekämpfung beteiligt werden. Die beiden Artikel wurden bis heute nicht umgesetzt. Wir beantragen die beiden Artikel jetzt ohne Verzögerung in Kraft zu setzen.</p>	
--	--	---	--

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten
 Änderung des Tierseuchengesetzes
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010

Änderung des Tierschutzgesetzes			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)		Allgemeine Bemerkungen	
Uri		Grundsätzlich unterstützen wir die Revision.	
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Uri	24, Abs. 3	Dieser Artikel darf nicht dazu führen, dass den Kantonen zusätzliche Pflichten und Aufgaben bezüglich Informationsanfallen (keine zusätzlichen Ressourcen).	
Uri	35b Abs. 4	Es kann nicht angehen, dass die Benützung eines vom Bund geführten, aber mit Daten der Kantone „gefütterten“ Informationssystems für die Kantone gebührenpflichtig ist.	Die Benützung des Informationssystems durch die Kantone ist kostenlos.